

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 10

07.03.2015

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 10. März 2015, 19 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
2. Änderung Bebauungsplan Sallach „An der Saumweide“: Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
3. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Jagdgenossenschaft Oberpeiching

Einladung zur Jagdversammlung (Gemeinschaftsjagdrevier und Angliederungsjagdrevier) am **Montag, den 16. März 2015 um 20 Uhr** ins Gasthaus Wintermayr in Oberpeiching.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Jagdverpachtung des Angliederungsjagdreviers (westlich des Lechs)
5. Neubeschaffung einer Planierschildes
6. Sonstiges

Oberpeiching, 2. März 2015,
Mit freundlichen Grüßen,
Georg Bleimeir, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Mittelstetten

Am **Freitag, den 20. März 2015, um 20 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus Mittelstetten die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mittelstetten statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Entlastung
4. Wegebau
5. Wünsche und Anträge

Mittelstetten, den 03.03.2015,
gez. Johann Karl, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung mit Jagdessen der Jagdgenossenschaft Gempfung

Am **Samstag, 21. März 2015, 19.30 Uhr**, findet im Gasthaus Hofgärtner, Kunding, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Gempfung statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen mit Partner(in) ein.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstehers
2. Gemeinschaftsmaschinen
3. Kassenbericht
4. Entlastung
5. Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung lädt die Jagdgenossenschaft zum Essen ein.

Rain-Gempfung, 02. Februar 2015
gez. Erwin Kammerer, Jagdvorsteher

Spende Blut, rette Leben

Der nächste Blutspende-Termin findet am **Dienstag, den 17.03.2015**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

Bekanntmachung der Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Straße Süd“

Mit Bescheid vom 06.02.2015 Nr. FB 40-1269 hat das Landratsamt Donau-Ries den Bebauungsplan für das Gebiet Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Straße Süd“ genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Straße Süd“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling, 1. Änderung

Der Stadtrat hat am 10.02.2015 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling, als Satzung beschlossen:

„Die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 a, „In der Heide II“, Bayerdilling, mit Planzeichnung, Begründung u. Satzung i.d. Fassung vom 15.07.2014 wird als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 15.07.2014, wird übernommen.“

Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 523/13, 523/14 und 523/15, Gemarkung Bayerdilling.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 10.02.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling, beschlossen:

Beschluss:

„Die textliche Festsetzung § 10 Nebenanlagen 1. Absatz entfällt für den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Heide II“:

Die Stadt Rain ändert auf Grundlage des Entwurfs des Büros J. Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 10.02.2015 den Bebauungsplanes Nr. 13 a „In der Heide II“ (2. Änderung).

Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 525(TF), 523, 523/1(TF), 523/2(TF), 523/5(TF), 523/6, 523/7, 523/8, 523/9, 523/10, 523/11, 523/12, 523/13, 523/14, 523/15, 523/16, 523/17, 523/18, 523/19, 523/20, 523/21, 524, 524/8, 524/9, 524/10, 524/11, 524/12, 524/13, 524/14, 525(TF), 525/1, jeweils Gemarkung Bayerdilling.“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

„Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 a „In der Heide II“ mit Satzung, Begründung und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 10.02.2015, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass der Änderung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Heide II“ der Stadt Rain ist notwendig, da aus städtebaulichen Gründen eine Nachverdichtung sinnvoll erscheint und zugelassen werden soll.

Die Errichtung von zusätzlichen Nebengebäuden soll zugelassen werden.

Die nachfolgende bisherige Einschränkung soll entfallen:

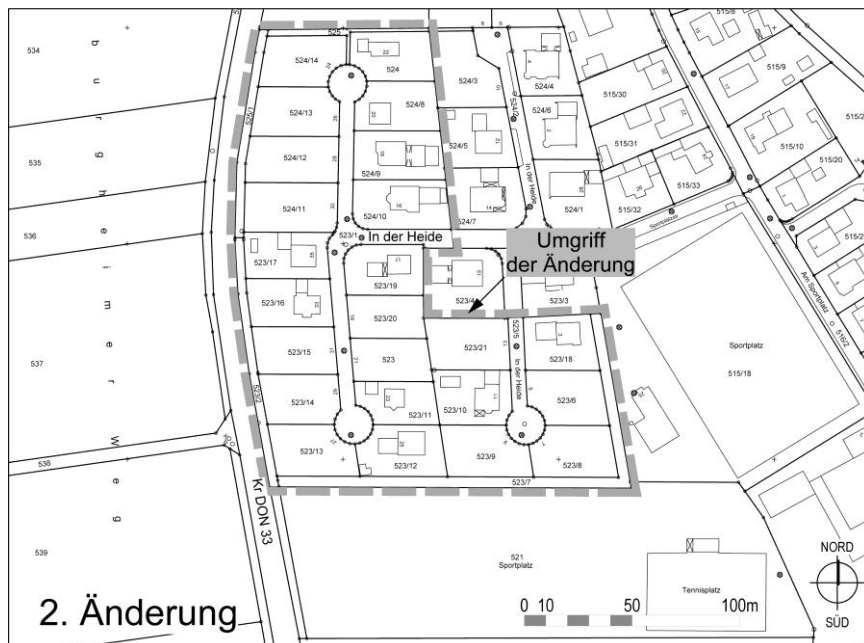
§ 10 Nebenanlagen

- 1) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 25 qm Grundfläche errichtet werden.

Die Abstandsflächenregelung der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO) verhindert hier eine ungewollte Einschränkung der Nachbarn.

Eine festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 setzt die zulässigen überbaubaren Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche fest. Der Gesamtcharakter zum angrenzenden Gebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Umgriff:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling mit Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 10.02.2015, ist

vom 16.03.2015 bis einschließlich 16.04.2015

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.